

Die preußischen Güter des Erik Oxenstierna

von

Ernst Bahr und Edgars Dunsdorfs*

I. Der Erwerb der Güter

Der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna (1583—1654) hinterließ nach seinem Tode zwei Söhne — Johan (1611—1657) und Erik (1624—1656) — sowie eine Tochter Catharina (1612—1661). Seine übrigen zehn Kinder starben vor seinem Tode.

Erik Oxenstierna studierte in Uppsala (1633), Amsterdam und Leiden (1643). Nach seiner Heimkehr nach Schweden (1645) erhob Königin Christina ihn zum Oberkammerherrn, und am 22. Juli 1646 wurde er zum Gouverneur von Estland erkoren, wohin er im September reiste. Im Jahre 1651 erlangte er die Würde eines Reichsrats, und im nächsten Jahr wurde er Präsident des Kommerzkollegiums. Im Juni 1654 wurde er zum Vizekanzler von Schweden befördert, und nach dem Tode seines Vaters (am 23. August 1654) wurde er am 29. Oktober 1654 als dessen Nachfolger zum Kanzler und Präsidenten des Kanzleikollegiums bestellt.

Der erste Nordische Krieg von 1655—1660 (der zweite Krieg zwischen Schweden und Polen) brachte für Erik Oxenstierna eine neue Verantwortung mit sich. Nach der Einnahme von Elbing durch die Schweden am 10. Dezember 1655 beorderte König Karl X. Gustav Erik Oxenstierna dorthin, um Verhandlungen mit der Stadt zu führen, und gleichzeitig ernannte er ihn zum Generalgouverneur von Preußen.¹

In der Bestallungsurkunde lesen wir, daß der Kanzler Erik Oxenstierna zum Generalgouverneur der drei (königlich-) preußischen Wojewodschaften (Kulm, Marienburg und Pommerellen) und des Bistums Ermland bestellt worden sei. Eine Instruktion, nach der er sich richten solle, werde er später erhalten. Tatsächlich wurde vom König keine derartige Instruktion erlassen, sondern Oxenstierna erhielt nur einzelne Aufgaben. Die erste Aufgabe steht schon im Bestallungsschreiben: Der König befiehlt Erik Oxenstierna, sich nach Elbing zu begeben und dort zusammen mit dem Reichsrat und General der Infanterie Lorenz von der Linde mit der Stadt Elbing wegen Einquartierung schwedischer Truppen zu verhandeln. Zugleich wird von der Linde als Gouverneur von Elbing und Oberkom-

* Die Abschnitte I, V und VI hat Edgars Dunsdorfs, die Abschnitte II, III, IV und VII Ernst Bahr verfaßt.

1) Die Bestallung ist in der Reichsregistratur (Riksregistratur, weiterhin zitiert: RR) im Riksarkivet Stockholm (weiterhin zitiert: RA) 1655, Fol. 2598, eingetragen, aber nicht datiert. Da aber die Einnahme von Elbing als „am heutigen Tage“ bezeichnet wird, hat schon Ellen Fries in der Biographie von Erik Oxenstierna: Erik Oxenstierna. Biografisk studie, Stockholm 1889, S. 234, das Datum gebracht. G. Elgenstierna: Den introducerade Svenska adelns ättartavlor, V, Stockholm 1930, S. 608, schreibt fälschlicherweise, daß Erik Oxenstierna schon 1654 zum Generalgouverneur von Preußen bestellt wurde.

mandierender der schwedischen Festungen in Preußen eingesetzt (Beilage 1 auf S. 633).²

Eine weitere, sehr wichtige Aufgabe erhielt Erik Oxenstierna vom König am 12. Dezember 1655. Er wurde beauftragt, sich um die Aufbringung von 100 000 Reichstalern zu bemühen. Der König brauchte dringend Geld zur Entlohnung der Truppen. Er schreibt³: ... *daß Ihr Euch bemühet einer undt andern orthen eine post von 100 Rd aufzubringen. [...] denen Creditoren so ettwā einige geldt Summa her zu schießen undt vorzustrecken willens ihnen einige Königl. geistliche Güter dergestalt verhypotheciret und pfändlich untergebet, daß wir sie zu jederzeit wan es Unß gefellig wieder einlösen, und Sie dieselbe inmittler weill gegen ein billiges interesse [...] genießen mögen [...].*

Erik Oxenstierna bemühte sich sofort, diesen Auftrag des Königs auszuführen. Wie er die nötigen Mittel beschaffte, ist nur in einem Beispiel belegt. Eine Verschreibung vom 20./30. April (also alten und neuen Stils) 1656 ist erhalten, worin Erik Oxenstierna von Oberstleutnant Baron Reinhold von Ungern-Sternberg 1400 Reichstaler bekam. Diesen Betrag nebst Zinsen in Höhe von 8 v. H. jährlich versprach Oxenstierna im Herbst aus den Erträgen seiner estländischen Güter zu begleichen (Beilage 2 auf S. 633).

Als Gegenleistung des Königs für auf diese Weise beschaffte Mittel kam zuerst das Gut Reichandres westlich Christburg in den Besitz von Erik Oxenstierna. Aus einem Inventar, das am 1. April 1656 aufgesetzt worden ist und sich jetzt im Schwedischen Reichsarchiv (Tidö-Archiv, Bündel von Schriftstücken unbekannter Provenienz) unter Erik Oxenstiernas Papieren befindet, geht hervor, daß er um diese Zeit das Gut Reichandres erwarb (Beilage 3 auf S. 634 f.).

Aus diesem Inventar gewinnen wir einen ziemlich genauen Einblick in die Größe des Gutes Reichandres und dessen Bewirtschaftung. Das Gut hatte 23 Ochsen zur Feldarbeit, außerdem 6 Arbeitspferde. Für die Aussaat waren 2 Last Gerste und 6 Last Hafer bereitgestellt. Rechnen wir nach dem Muster der livländischen Güter der Oxenstiernas, daß die Sommersaat 60 v. H. der Aussaatmenge betrug und die Wintersaat 40 v. H., so würde die Aussaatmenge des bereitgestellten Hafers und der Gerste für die Sommersaat 228 Schwedische Tonnstellen^{3a} beanspruchen, für die Wintersaat 152 Tonnstellen und für die Brache 190 Tonnstellen bereitstehen, also wäre die gesamte Ackerfläche von Reichandres 570 Tonnstellen groß gewesen. Zwar ist die Zahl der angegebenen Ochsen und Arbeitspferde für eine solche Ackerfläche nicht ausreichend; aber wir wissen nicht, ob die Zahl der Arbeitstiere nicht wegen Kriegshandlungen

2) Nach Svensk Uppslagsbok, Bd. 18 (1656), S. 184, wurde der 1610 geborene Lorenz von der Linde 1647 Generalmajor, 1655 General der Infanterie, 1658 Feldmarschalleutnant und 1665 Feldmarschall. Er starb 1671.

3) RA, RR, 12. 12. 1655.

3a) Nach einer Verordnung von 1665 entsprach eine Tonnstelle etwa 0,5 ha. Vgl. S. O. Jansson: Mätbok, Stockholm 1950, S. 46.

dezimiert worden war und ob nicht scharwerkspflichtige Bauern mit eigenem Gespann Dienst leisten mußten.⁴

Daß auf dem Gute 8 Gärtner und 2 Rateier (Pflüger, Führer eines Pflugochsengespanns) wohnen, deutet zugleich mit den Saatmengen auf einen Gutsbetrieb hin. Wahrscheinlich waren auch Bauern der beiden Dörfer Polixen und Morainen scharwerkspflichtig; aber zugleich ist die Notiz über die kleine Anzahl von Bauern in diesen Dörfern und über deren völligem Ruin ein trauriges Anzeichen für Kriegsverwüstungen.

Die nächsten Güter, die Erik Oxenstierna in Preußen erwarb, waren die Starostei Christburg, die für 70 000 Reichstaler an ihn verpfändet wurde (Beilage 4 auf S. 635), und die sogenannten „Güldensternschen Erbgüter“, die für 31 000 Reichstaler in seinen Besitz kamen (Beilage 5 auf S. 636).

Somit hatte der König schon die erwünschte Summe von 100 000 Reichstälern beisammen. Aber der Krieg forderte noch mehr Mittel, und am 23. und 25. Juni 1656 stellte der König erneut Forderungen an Erik Oxenstierna wegen Aufbringung weiterer Mittel. Am 23. Juni schreibt der König⁵, daß ihm Mittel gegen Verpfändung *gewisser alhier in Preußen belegenen Güther, nehmlich der Cartauß* [Kloster Karthaus bei Danzig], *dem Kloster Pelplin und Frauenburg ein posten geldes aufzunehmen committiret* wird. Am 25. Juni wird eine Vollmacht für Erik Oxenstierna ausgestellt⁶: *nicht allein auf gewisse Ihm benante ämbter und Guthereines post geldes aufzunehmen, besonders auch im fall darauf nichts zu bekommen selb[ige] zu verkauffen* [...]. Am 3. Juli⁷ ist die Rede von *caduc[irte]* [= heimgefallene] *Guther* in Thorn, und Erik Oxenstierna bekommt den Auftrag zu versuchen, ob sich auch in Königsberg (!) etwas machen lasse.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob und wie Mittel in dieser Art weiter beschafft wurden. Es scheint aber, daß der König mit der Tätigkeit Erik Oxenstiernas sehr zufrieden war. Als Generalgouverneur von Preußen erhielt er 6000 Reichstaler jährlich und das Amt Christburg, das seit Jahrzehnten zur Entlohnung des Wojewoden von Marienburg bestimmt war.⁸ Außerdem verlieh der König Erik Oxenstierna am 17. September 1656 das Gut Schroop, und zwar ohne Entgelt, was angesichts bestehender Geldverlegenheiten des Königs nur darauf hinweisen kann, daß er mit der Tätigkeit des Reichskanzlers und Generalgouverneurs von Preußen sehr zufrieden war, nicht zuletzt wegen seiner geschickten diplomatischen Tätigkeit. Bald nach dieser Gnadenbezeugung des Königs erlag Erik Oxenstierna am 23. Oktober 1656 der Pest in Frauenburg.

4) Berechnung der Aussaatfläche auf Grund von E. Dunsdorfs: Der große Schwedische Kataster in Livland 1681—1710, Kartenband, Melbourne 1974, S. 145 und 120.

5) RA, RR, 23. 6. 1656.

6) RA, RR, 25. 6. 1656.

7) RA, RR, 3. 7. 1656.

8) Fries, S. 316. Fries schreibt nicht, daß Christburg tatsächlich als Pfand an Erik Oxenstierna vergeben wurde.

II. Die Güldenstern und ihre Besitzungen in Preußen

1. Die Güldenstern in Preußen

Johann Güldenstern, 1569 als Sohn des 1601 verstorbenen Kanzlers Nils Jöransson Güldenstern in Stockholm geboren, hatte sich 1595 heimlich mit Sigrid Brahe, Tochter des Per Brahe, eines der mächtigsten schwedischen Magnaten, verlobt, der jedoch diese seine Tochter für einen andern bestimmt hatte. Indes hatte sich Sigrid unter den Schutz der schwedischen Königin Anna begeben, welche gegen den Willen der Eltern die heimliche Verlobung der beiden zur Hochzeit führte, die auf dem königlichen Schloß Stegenborg stattfand. Sigrid sowohl wie auch Johann waren Verwandte des schwedischen Königshauses. Seit seiner Heirat gehörte Johann Güldenstern zu den engsten Parteigängern Sigismunds III. in dem Hauskrieg mit seinem Oheim, Herzog Karl von Södermanland, der an der Spitze der starken schwedischen Opposition gegen Sigismund stand.⁹

Nach der Niederlage König Sigismunds in der Schlacht an der Stängebrücke bei Linköping (25. September 1598) begleitete auch Johann Güldenstern mit zahlreichen anderen evangelisch gesonnenen Schweden, die trotz ihres Glaubens an Sigismund festhielten, den König in sein polnisches Wahlreich.

Im August 1599 bestellte der König Johann Güldenstern zum Führer jener kleinen Flotte, die von Danzig aus durch den Sund segelte, um Elfsborg am Kattegat zu erobern, dabei aber scheiterte. Einen Teil seiner Schiffe mußte er in Kopenhagen verkaufen, die übrigen suchten in Lübeck Schutz, wo sie auf Verlangen des Herzogs Karl von Södermanland mit Beschlagnahme belegt wurden. Trotz aller Mißerfolge blieb Johann Güldenstern auf der Seite Sigismunds III. Noch unter dem 4. Januar 1600 hatte ihm Herzog Karl für seine Rückkehr nach Schweden einen sog. Eisernen Brief ausgestellt. 1602 führte Johann Güldenstern eine Truppe deutscher Infanterie in Livland und nahm an der Besetzung Rigas durch polnische Truppen teil. Danach lebte er in Danzig, wo sich zahlreiche schwedische Emigranten niedergelassen hatten, und hielt enge Verbindung mit der Prinzessin Anna, Schwester Sigismunds III., welche seit 1604 Inhaberin der westpreußischen Starostei Strasburg war und bis zu ihrem Tode (1625) evangelisch blieb. Als Frau Sigrid Güldenstern am 25. August 1608 in Krakau gestorben war, wurde sie in der evangelischen Kirche zu Teschen beigesetzt. Johann Güldenstern starb 1617 in Danzig.¹⁰

Von seinen drei Söhnen sind Johann und Kasimir an den schwedischen Hof zurückgegangen, während Sigismund in Polen und Preußen blieb. Er besuchte das Thorner Gymnasium, studierte anschließend in Rostock,

9) Herbarz Polski Kaspra Niesieckiego S. J. [Das polnische Wappenbuch des Kaspar Niesiecki S. J.], hrsg. von J. N. Bobrowicz, Leipzig 1839, Bd. IV, S. 331 ff.; R. v. Flanß: Die Freiherrn von Güldenstern, in: Zs. des historischen Vereins für Marienwerder (1884), H. 10, S. 62—64.

10) Polski Słownik Biograficzny [Polnisches Biographisches Wörterbuch], Bd. IX, Warschau 1960—61, S. 208 f.

Straßburg und Leiden und kam hernach an den königlichen Hof in Warschau, seit 1630 als Kammerherr mit einem Jahresgehalt von 1000 fl. Als Władysław IV., sein königlicher Vetter, 1632 zum König von Polen gewählt war, wurde ihm zusammen mit seinem Oheim Erik das polnische Indigenat verliehen. Im Jahre 1636 heiratete er Anna von Zehmen, die einzige Tochter des Kulmer Kastellans und Starosten von Stuhm Fabian von Zehmen und gelangte so in den Besitz der ausgedehnten Begüterung dieser angesehenen westpreußischen Familie. Zusammen mit Gerhard Dönhoff, dem späteren Kastellan von Danzig (1642—1643) und Wojewoden von Pommerellen (1643—1648), war Sigismund Güldenstern 1635 mit der Wiedereinrichtung der Königlichen Seekommission betraut worden, da schwedische Schiffe die Blockade von Danzig und Elbing erneuerten. 1641 wirkte Sigismund Güldenstern als Königlicher Kommissar in Elbing. 1645 trat er als Sprecher der Lutheraner beim „Colloquium charitativum“ in Thorn auf. 1651 bediente sich König Johann Kasimir seiner zu Verhandlungen mit Schweden, die sich leider zerschlugen.¹¹ So mag es verständlich erscheinen, daß noch während des schwedischen Feldzuges Sigismund Güldenstern und seinem Vetter Maximilian eine Pension aus dem von Schweden in Preußen erhobenen Pfundzoll gezahlt worden ist. Seit dem Ausgang des Jahres 1655 leitete er mit Jakob und Ludwig Weiher, den Wojewoden von Pommerellen und Marienburg, die Verteidigung der Marienburg gegen die Schweden; am 9. März 1656 mußte er die Kapitulation der Festung unterschreiben.¹² Unterdes hatte König Karl X. Gustav von Schweden Sigismund Güldenstern seiner Güter in Preußen verlustig erklärt, weil dieser sich während der Eroberung des Landes *gantz und gar absentiret undt bey unsern feinden sich bisßhero ufgehalten*, um sie unter dem 24. Juni 1656 in Brattian seinem Reichskanzler Erik Oxenstierna für die Beschaffung von 31 000 Reichstalern zu verpfänden (Beilage 5 auf S. 636).

2. Die Güldensternschen Besitzungen in Preußen

Was gehörte zu den sog. „Güldensternschen Erbgütern“?

Leider sind die verfügbaren Quellen für die ehemals adligen Güter Westpreußens recht dürftig. Für den Gesamtkomplex der ausgedehnten Besitzungen Sigismund Güldensterns sind bisher keine Inventare aufgetaucht. Dagegen verfügen wir über zwei verhältnismäßig ausführliche Bestandsaufnahmen jenes Teiles der Güldensternschen Begüterung, der zu den landesherrlichen Besitzungen zählte.

a) Die Starostei Stuhm

Dies betrifft zunächst die Starostei Stuhm mit allem Zubehör, die seit über hundert Jahren im Besitz der Familie Zehmen gewesen war, als sie nach dem Tode Fabian von Zehmens durch Heirat in die Hand Sigismund von Güldensterns überging.

11) F. W. F. Schmitt: Geschichte des Stuhmer Kreises, Thorn 1868, S. 109.

12) Polski Słownik Biograficzny, Bd. IX, S. 141 f.

Das Gebiet dieser ausgedehnten Starostei lag im Südwesten der ehemaligen Deutschordenskomturei Marienburg und umfaßte mit dem größten Teil der Zinsdörfer und Vorwerke des einstigen Ordenspflegeramtes Stuhm auch das Waldamt Bönhof an der Weichsel. Schon 1530 war die Starostei Stuhm im Tausch gegen die Starostei Schlochau in die Hand des Achatius I. von Zehmen, des bekannten Sprechers der Evangelischen in Westpreußen, gekommen. Die Stetigkeit dieses Besitzes in der Hand einer Familie ergibt sich vor allem dadurch, daß laut königlichem Dekret vom 4. Februar 1566 nicht weniger als 500 000 fl. zu Gunsten des damaligen Starosten Fabian I. von Zehmen eingetragen waren. Dieser beträchtliche Anspruch ist nach dem Tode Fabian II. von Zehmens auf dessen einzige Tochter Anna übergegangen, die wenige Tage nach dem Ableben ihres Vaters im Jahre 1636 Sigismund Güldenstern heiratete. Danach erscheint Sigismund Güldenstern bis zu seinem Tode (1666) als Starost von Stuhm.¹³

Nach einem Inventar von 1565 gehörten zur Starostei Stuhm, die damals schon 35 Jahre in der Hand des Achatius von Zehmen war, folgende Ortschaften und Ländereien:¹⁴

1) die Stadt Stuhm, die innerhalb ihres Mauerringes 150 Häuser zählte, mit 47 1/2 Zinshufen;

2) 18 Zinsdörfer mit 587 1/2 besetzten Zinshufen, 69 1/2 Pfarrhufen, 35 Kirchenhufen, 3 Lehmannshufen, 19 Krugwirtschaften, 28 Gärtnern, 5 Mühlen (und zwar: Willenberg, Tessemsdorf, Konradswalde, Portscheiten, Grunau, Kgl. Neudorf, Stuhmsdorf, Kalwe, Peterswalde, Deutsch Damerau, Losendorf, Georgendorf, Laabe, Kollosoomp, Mahlau, Kiesling, Braunswalde und Preußisch Damerau);

3) die Fischereisiedlung Bönhof an der Weichsel mit einem Schulzen und einer Krugwirtschaft;

4) 5 Seen;

5) die Amtsvorwerke Barlewitz, Laase und Usnitz.

Die genannten Ortschaften und Ländereien erbrachten nach den Feststellungen und Schätzungen der Lustratoren in bar und in Naturalien 5529 fl. an Einnahmen. Für den Aufwand der Stuhmer Schloßverwaltung wurden 338 fl. abgesetzt, so daß ein Reinertrag von annähernd 5200 fl. übrig blieb.

Bis zur nächsten Bestandsaufnahme von 1570 waren die Einnahmen der Starostei um annähernd ein Fünftel gestiegen und erreichten nach Abzug der Verwaltungskosten mit Gehältern und Löhnen für Beamte und und Knechte 6663 fl.¹⁵

13) P. Czaplewski: Senatorowie świeccy, podskarbowie i starostowie Prus Królewskich 1454—1772 [Die weltlichen Senatoren, die Kämmerer und die Starosten von Kgl. Preußen 1454—1772] (Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu XXVI—XXVIII), Thorn 1919—1921, S. 193 f.; Lustracja województw Malborskiego i Chełmińskiego 1570 [Lustration der Wojewodschaften Marienburg und Kulm 1570], Danzig 1962, S. 56—72; Lustracja województw Prus Królewskich 1624 [Lustration der Wojewodschaften Kgl. Preußens], Danzig 1967, S. 59.

14) Lustracja województwa Malborskiego i Chełmińskiego 1565 [Lustration der Wojewodschaften Marienburg und Kulm 1565], Danzig 1961, S. 88—112.

Bis zur Bestandsaufnahme des Jahres 1624 waren die Erträge dieser Starostei weiterhin erheblich gewachsen. Nach Abzug der Kosten für die Starosteiverwaltung und die Ausbesserung der Stuhmer Befestigungsanlagen blieb ein Reinertrag von 10 738 fl. übrig. Somit hatte sich dieser gegenüber dem Stande von 1565 annähernd verdoppelt, bevor die bald folgenden Verwüstungen der beiden schwedisch-polnischen Kriege die Aufbauleistungen und den Wohlstand des Landes vernichteten.

Nach den Feststellungen von 1624 hatte gut die Hälfte des Gesamtertrages der Starostei mit 5433 fl. der Getreideanbau der drei Vorwerke gebracht, weitere 3737 fl. waren durch Verpachtung von Weideflächen in der Niederung eingekommen. Die inzwischen mit Neumark und Bönhof auf 20 angewachsenen Zinsdörfer der Starostei erbrachten 2276 fl. Aus dem Städtchen Stuhm kamen von seinen 47 1/2 Zinshufen, den Verkaufsbuden am Rathaus und den Fleischbuden insgesamt nur 41 fl. ein.¹⁶

b) Die adligen Besitzungen

Der andere Teil der „Güldensternschen Erbgüter“ bestand aus adligen Besitzungen. Von diesen, den ehemaligen Dienstgütern des Ordensstaates, wird in der Instruktion zur Verwaltung der von Erik Oxenstierna nachgelassenen Güter für Arendt Cornelis Turlow von 1657¹⁷ nur das Gut Reichandres (etwa 4 km westlich Christburg) namentlich genannt. Außerdem liegt für Reichandres das oben erwähnte ausführliche Inventarverzeichnis vom 1. April 1656 vor, ein seltenes Dokument über westpreußische adlige Güter jener Zeit, das verhältnismäßig eingehend über Viehbesatz, Aussaat, Getreidevorräte, Hofgebäude, Arbeitskräfte und Ausstattung mit Wirtschaftsgeräten unterrichtet (Beil., S. 634). Aus diesem Inventar ergibt sich auch, daß die benachbarten Bauerndörfer Polixen und Morainen zum Wirtschaftsbetrieb von Reichandres gehörten. Von diesen hatte Polixen einst fünf Bauern, Morainen sechs, aber beide Dörfer waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme vom 1. April 1656 bereits *gantz ruyinirt*. Um 1789 war Reichandres ein adliges Dorf mit 10 Bauernstellen, ebenso Polixen mit 8 und Morainen mit 15 Bauernstellen.¹⁸

Morainen, einst Vorort eines Ordenskammeramts, zu dem als Lehnsgüter auch Reichandres (Linguar, Andrisdorf) und Polixen (Poliken) gehörten, bildeten später einen Teil der sogenannten Waplitzer Güter, die noch 1509 vollständig im Besitz der Familie Rabe waren. Im Jahre 1526 ist ein Teil der Waplitzer Güter an die von Zehmen gekommen¹⁹, und zwar die bereits genannten Ortschaften Reichandres, Polixen und Morainen, außerdem noch Mienten und Tillendorf, die einst ebenfalls als Lehnsgüter zum Kammeramt Morainen gehört hatten.²⁰ Waplitzen und

15) Lustracja województw Malborskiego i Chełmińskiego 1570, S. 42.

16) Lustracja województw Prus Królewskich 1624, S. 59—107.

17) Siehe unten S. 627 ff.

18) J. F. Goldbeck: Topographie des Königreichs Preußen, 2. Teil, Marienwerder 1789, S. 185, 171, 137.

19) Schmitt, S. 107.

20) L. Weber: Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878, S. 446 f.

R a m t e n blieben zunächst weiterhin im Besitz der Familie Rabe, scheinen aber wenig später auch in die Hand der von Zehmen gekommen zu sein²¹, über deren Erbtöchter Anna Barbara durch Heirat schließlich an Sigismund Güldenstern.²²

S c h ö n w i e s e (9 km südwestlich Christburg), einst auch Lehngrund des Kammeramts Morainen, war im 16. Jahrhundert Besitz der Kynthenau (Kitnowski). Dieses Gut ist später von den Kynthenau auf die Güldenstern übergegangen.²³

B u d i s c h und K o i t e n (7 km nordwestlich Christburg), einst ebenfalls Lehngrüter des Ordensammeramts Morainen, waren beide im 16. Jahrhundert Besitz der Familie Loka und befanden sich hernach in den Händen der Güldenstern.²⁴

G r ü n f e l d e , südöstlich Schroop an der Straße von Marienburg nach Christburg gelegen, wurde schon im 13. Jahrhundert zu deutschem Recht ausgegeben und erhielt unter dem 31. März 1316 eine neue Verschreibung mit genauer Grenzbestimmung zwischen den Anteilserben. Im 15. Jahrhundert gehörte Grünfelde einem Budisch, im 16. Jahrhundert den von Schönwiese und kam gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch Kauf an die von Zehmen, über diese an die Güldenstern.²⁵ Zum Güterkomplex Grünfelde gehörten auch Jordanken, Gintro, Groß und Klein Heringshöft sowie Iggeln. In Jordanken gründeten die Güldenstern eine evangelische Kirche.²⁶

Daß auch L i c h t f e l d e (9 km nordnordwestlich Christburg) zu den „Güldensternschen Erbgütern“ gehörte, ergibt sich aus der Beschwerde der Witwe des Bauern David Schubert über den Schulzen Gerlach Hilliger von Lichtfelde unter dem 16. Juli 1657 an den „hochgeehrten Herrn Oberinspektor und Hauptmann“ gerichtet (Beil. 7, S. 637), bei dem es sich zweifelsohne um den mit diesem Titel eingesetzten Verwalter der nachgelassenen Besitzungen Erik Oxenstiernas handelt. Zur Deutschordenszeit war Lichtfelde ein landesherrliches Zinsdorf des Kammeramts Posilge, um 1277 zu deutschem Recht ausgegeben.²⁷ Nach einer Erweiterung des Dorfes wurde bei der Vermessung eine Gemarkung von insgesamt 123 Hufen festgestellt.²⁸ Im Jahre 1526 ist Lichtfelde als erblicher Besitz in die Hand der von Zehmen gekommen²⁹, 1637 durch die Heirat der Erbtöchter Anna von Zehmen mit Sigismund Güldenstern an diese Familie.³⁰

21) S c h m i t t , S. 257, 100.

22) E b e n d a , S. 109; C z a p l e w s k i , S. 194.

23) S c h m i t t , S. 248.

24) E b e n d a , S. 244. — Władysław Łoś, Gemahl der Barbara von Güldenstern, war Erbherr von Budisch und Koiten, 1694 nur wenige Wochen Wojewode von Marienburg. E b e n d a , S. 110.

25) E b e n d a , S. 245 f.

26) Als die Grünfelder Güter im Jahre 1717 in die Hände der katholischen Familie Sluty-Waldowski gekommen waren, ließ diese die Kirche in Jordanken abbrechen und überwies die dabei anfallenden Baumaterialien dem Reformatenkloster zu Christburg. S c h m i t t , S. 81.

27) Preußisches Urkundenbuch, Bd. I, 2, S. 243.

28) Preußisches Urkundenbuch, Bd. V, 2, S. 118 f.

29) S c h m i t t , S. 235.

Schließlich ist von den ehemals Zehmen-Güldensternschen Besitzungen auch noch S p a r r a u (5 km südlich Christburg) zu nennen, das einst auch zu den Lehnsgütern des Kammeramts Morainen gehört hatte. Sparrau war 1532 teils im Pfandbesitz des Baalauer Schmiedes, teils Besitz des Franz Walischewski. Von diesen beiden kaufte Achatius von Zehmen das Gut für seine Familie.³¹

Nach obigen Ausführungen konnten insgesamt elf Lehnsgüter aus dem ehemaligen Ordenskammeramt Morainen als Besitz der von Zehmen und der Güldenstern nachgewiesen werden, ferner der Grünfelder Güterkomplex mit weiteren sechs Lehnsgütern aus dem ehemaligen Kammeramt Posilge. Ungewiß bleibt dabei jedoch, ob damit schon alle Zehmen-Güldensternschen Erbgüter erfaßt sind. Nach F. W. F. S c h m i t t ³² haben die Zehmen pfandweise noch viel mehr Güter besessen, und man sagen konnte, daß fast der gesamte adlige Besitz des Stuhmer und Christburger Gebiets durch ihre Hände gegangen ist. Ein Gesamtverzeichnis der Güldensternschen Erbgüter ist bisher noch nicht aufgetaucht.

Nehmen wir nun im Kartenbild auch noch die landesherrlichen Ortschaften der Starostei Stuhm in Betracht, so erweist sich, daß Sigismund I. Güldenstern bei Ausbruch des zweiten schwedisch-polnischen Krieges über einen großen Teil der zwischen Weichsel und Nogat im Westen und dem Sorge-Fluß im Osten vorhandenen Ortschaften verfügte, als König Karl X. Gustav seine Besitzungen mit dem Recht des Eroberers einzog und sie seinem Kanzler Erik Oxenstierna als hypothekarische Sicherung für beschaffte Geldmittel und als besondere Belohnung für dessen Verdienste um die Krone Schwedens zuwies.

III. Die Starostei Christburg

Eine Abrundung der nun in seine Hand übergegangenen Güldensternschen Besitzungen in Westpreußen erreichte Erik Oxenstierna durch die Verpfändung der Starostei Christburg an ihn, die am 24. Juni 1656 zu Brattian erfolgte (Beilage 4, S. 635).

Auch die Starostei Christburg ist über hundert Jahre (1517—1624) mit kurzen Unterbrechungen im Besitz der geschäftstüchtigen und kapitalstarken Familie Zehmen gewesen. Nach einem Sejmbeschluß von 1611 sollte sie fortan dem jeweiligen Wojewoden von Marienburg als Ausstattung für sein hohes Amt zugewiesen werden. Doch dieser Beschluß konnte erst nach dem Tode Achatius III. von Zehmen durch ein königliches Dekret vom 3. Juli 1624 durchgesetzt werden, wobei die Starostei dem

30) Ebenda, S. 209. — Um das Jahr 1787 erscheint Lichtfelde als adliges Gut mit 79 Feuerstellen, einer katholischen und einer evangelischen Kirche (ebenda, S. 117). 1925 umfaßte das Dorf 1659 ha mit 175 Haushaltungen und 785 Einwohnern, von denen 535 evangelisch, 247 katholisch waren (Der Kreis Stuhm. Ein westpreußisches Heimatbuch, hrsg. vom Kreisausschuß des Heimatkreises Stuhm, Bad Pyrmont 1975, S. 291).

31) S c h m i t t, S. 249.

32) Ebenda, S. 107.

damaligen Wojewoden Stanislaus Konarski (seit 1618) überwiesen wurde. Im zweiten schwedisch-polnischen Kriege war zunächst Jakob Weiher (bis zu seinem Tode am 21. Febr. 1657) Wojewode von Marienburg. Ihm folgte für die Jahre 1657—1677 Stanislaus Działyński.³³

Nach einer Bestandsaufnahme von 1624 gehörten zur Starostei Christburg:

- 1) das Städtchen Christburg;
- 2) die Ruine der Ordensburg mit einer größeren Vorburgsiedlung von 66 Häusern, die zu Zeiten eines Zehmen neben der Ruine nach und nach entstanden waren, ferner 13 Gärtnerhäuschen und die große Schloßmühle an der Sorge mit sechs Gängen und einem Sägegatter, deren Pächter Michel Bekler jährlich die stattliche Summe von 1000 fl. an Zins zu entrichten hatte;
- 3) sieben Zinsdörfer, und zwar
 - a) Pestlin mit 60 Hufen, 13 Bauern, 6 Gärtnern, 1 Krug und 1 Schulzen;
 - b) Baumgart mit 91 Hufen, 23 Bauern, 1 Krug, 12 Gärtnern, 1 Schulzen und 2 Fischern am Drausensee;
 - c) Posilge mit 102 Hufen 8 Morgen, 1 Schulzen, 18 Bauern, 2 Krugwirtschaften, 14 Gärtnern;
 - d) Tiefensee mit 41 1/2 Hufen, 1 Schulzen, 1 Lehmann, 1 Krug, 12 Bauern, 3 Gärtnern;
 - e) Menthen mit 20 Hufen, 1 Schulzen, 10 Bauern, 2 Gärtnern;
 - f) Troop mit 29 1/2 Hufen, 1 Schulzen, 19 Bauern, 6 Gärtnern, 2 Krugwirtschaften, 1 Mühle;
 - g) Altmark mit 68 Hufen, 1 Schulzen, 19 Bauern, 6 Gärtnern, 2 Krügen, 1 Mühle;
- 4) das Vorwerk Neuhoof mit Speicher, Brauerei, Bäckerei, Schmiede, drei Pferdeställen, 4 Rinderstallungen, das an Einnahmen allein 3345 fl. im Jahr erbrachte.

Nach Abzug der Ausgaben für Verwaltung, Löhne und Gehälter wurden die Gesamteinnahmen der Starostei Christburg für 1624 auf 6207 fl. veranschlagt.³⁴

Unter dem 24. Juni 1656 verpfändete König Karl X. Gustav zu Brattian die Starostei Christburg „mit allem Zubehör [...], was der vorige Starost und Inhaber [Jakob Weiher] daran besessen“ hatte, seinem Kanzler Erik Oxenstierna und dessen Erben als hypothekarische Sicherheit für eine Anleihe von 70 000 Reichstalern, die dieser seinem König auftragsgemäß beschafft hatte (Beilage 4, S. 635).

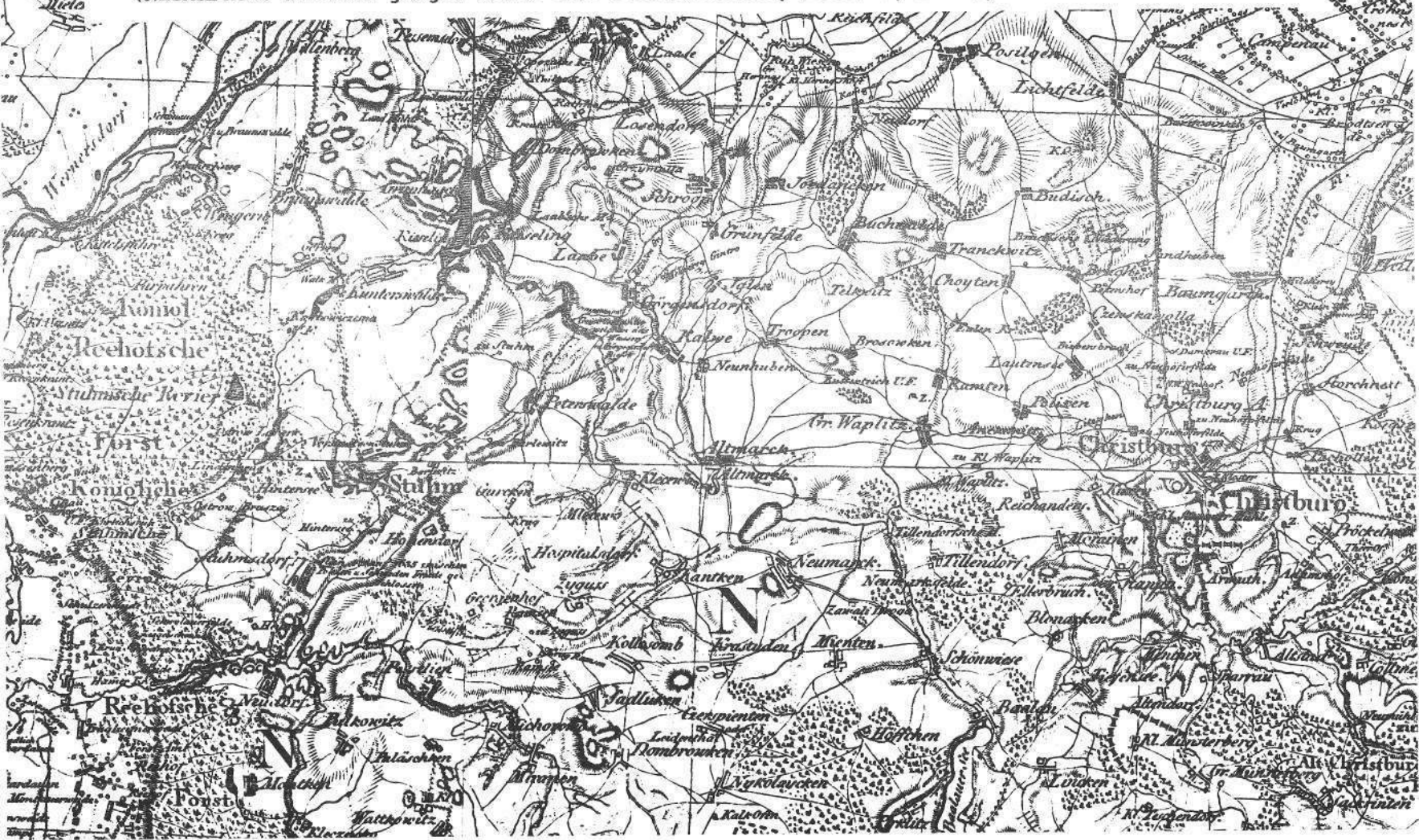
IV. Schroop

Das Gut Schroop, mit dem Erik Oxenstierna unter dem 17. September 1656 in Frauenburg von König Karl X. Gustav für seine besonderen Verdienste belehnt wurde (Beilage 6, S. 636 f.), gehörte zu den landesherrlichen Gütern Westpreußens; es war eines der 14 Zinsdörfer der ehe-

33) Czaplowski, S. 109.

34) Lustracja województw Prus Królewskich 1624, S. 87—107.

Ausschnitt aus den Sektionen IX, X, XV, XVI der "Karte von Ost-Preußen nebst Preussisch-Litthauen und Westpreußen nebst dem Netzedistrikt" des Frhr. v. Schroetter, 1802 - 1810
(Nachdruck: Histor.-geogr. Atlas des Preußenlandes, Lief. 6, 1978), Maßstab 1 : 150 000



maligen Ordensvogtei Stuhm. Nachdem das westliche Preußenland als das sogenannte Königliche Preußen 1466 unter die Schutzherrschaft und Oberhoheit der polnischen Könige gefallen war, blieb es zunächst ein Bestandteil der Starostei Stuhm. Nach dem Inventar von 1565 war Schroop eines jener Dörfer, die man „von der Starostei Stuhm abgetrennt“ hatte. Nach dieser Bestandsaufnahme gehörten zu Schroop 40 Hufen mit 12 Bauern, 2 Krügern und 2 Mühlen. An Einnahmen brachte das Dorf im Jahr 119 Mark preuß. und 68 Hühner, dazu 2 1/2 Last Korn von der Mühle.³⁵ Im Jahre 1624 war Schroop zu Lebtagsrecht im Besitz von Katharina Balinski, Gattin des Marienburger Landrichters.³⁶ In den folgenden Kriegsjahren (1626—29) ist die Ortschaft augenscheinlich der Verwüstung anheimgefallen, wie so viele andere Dörfer der Umgebung. Unter dem 15. Dezember 1635 kam das Dorf für 30 Jahre zu emphyteutischem Recht in die Hand des Kulmer Kastellans Fabian von Zehmen mit der Auflage, in einer bestimmten Frist hier 9 Bauern anzusetzen und 9 Gehöfte aufzubauen, wofür ihm auf Schroop eine Sicherungshypothek von 3000 fl. poln. eingetragen wurde. Bis zur Revision des Jahres 1643 war die Zahl der Bauern in Schroop auf 13 gestiegen, die — abhängig vom Ausfall der Ernte — jährlich etwa 600 fl. zu zinsen hatten. Während des zweiten schwedisch-polnischen Krieges brannte das Dorf ab.³⁷

Nach den umfangreichen Pfandverschreibungen seines Königs verfügte der Kanzler Erik Oxenstierna im Jahre 1656 zwar über einen ausgedehnten Grundbesitz zwischen dem Weichselstrom im Westen und dem Sorgefluß im Osten, dessen ansehnliche Erträge in ruhigen Zeiten wohl für die Verzinsung der aufgenommenen 100 000 Reichstaler ausgereicht haben mögen. Doch dieses wirtschaftliche Gleichgewicht schwand in den folgenden Kriegen sehr schnell dahin, weil beide kriegführenden Parteien ihre Truppen aus dem besetzten, unglücklichen Lande zu versorgen suchten.

V. Der geschichtliche Hintergrund der Gütererwerbungen Erik Oxenstiernas

Die von der Forschung bisher nicht bemerkte Tatsache, daß Erik Oxenstierna Güter in Preußen besessen hatte, muß in der Perspektive der Kriegshandlungen des ersten Nordischen (zugleich zweiten schwedisch-polnischen) Krieges von 1655—1660 gesehen werden.³⁸

35) Lustracja województw Malborskiego i Chełmińskiego 1565, S. 113 f.

36) Lustracja województw Prus Królewskich 1624, S. 247.

37) Opis Królewszczyn w województwach Chełmińskim, Pomorskim i Malborskim w roku 1664 [Beschreibung des Königsguts in den Wojewodschaften Kulm, Pommerellen und Marienburg im Jahre 1664], hrsg. von J. Paczkowski (Societas Literaria Toruniensis, Fontes 32), Thorn 1938, S. 145.

38) Vgl. E. Berner: Geschichte des Preußischen Staates, ²Bonn 1896, S. 151 ff.; D. Ogg: Europe in the Seventeenth Century, London 1948; R. Lorenz, H. Schnee: Die Grundlegung des Absolutismus, in: Handbuch der deutschen Geschichte, begr. von O. Brandt, fortgeführt von A. O. Meyer, neu hrsg. von L. Just, Bd. 2, Konstanz 1956, Abschn. III, S. 7 ff.; C. Hinrichs: Preußen als historisches Problem, Berlin 1964, S. 234—238; B. Schu-

Nach dem Westfälischen Frieden (1648) war Schweden im Besitz der Mündungen von Weser, Elbe und Oder. Das Erzstift Bremen sowie Vorpommern mit Stettin und der Insel Rügen waren schwedisch. Im Sommer 1655 fanden in Stettin diplomatische Verhandlungen zwischen Schweden und Brandenburg statt. Noch während der Verhandlungen stießen die Schweden unter persönlicher Führung von König Karl X. Gustav von der Oder durch Brandenburg nach Polen vor; am 25. Juli 1655 kapitulierten die Polen bei Usch (Ujście) an der Netze, im Herbst fielen Warschau und Krakau in schwedische Hand.

Nach diesen Siegen drangen die Schweden in Preußen ein. Im Dezember 1655 wurden Thorn und Elbing besetzt. Die brandenburgisch-preußischen Truppen wurden nach Königsberg zurückgezogen, und am 17. Januar 1656 wurde in Königsberg ein Vertrag zwischen König Karl X. und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm (dem „Großen Kurfürsten“) unterzeichnet. Laut diesem Verträge erkannte der Kurfürst die Oberlehnsherrschaft Karls X. über das Herzogtum Preußen an. Weitere Konzessionen waren die Öffnung herzoglich-preußischer Häfen, die Halbierung der Seezölle, die Übergabe der von Brandenburg-Preußen besetzten Festungen im königlichen (polnischen) Preußen, besonders der Marienburg, an Schweden und die Stellung von 1500 Mann brandenburgisch-preußischer Truppen. Dagegen verpflichtete sich Schweden, das herzogliche Preußen zu räumen, es stimmte der Vereinigung Ermlands mit Preußen zu und erlaubte die Übernahme einiger Rechte, die bisher Polen innegehabt hatte.

Nach einem Aufstand der Polen im Winter 1655/56 wurde die Lage der Schweden jedoch schwieriger; sie benötigten die Hilfe des Kurfürsten von Brandenburg und waren daher zu Zugeständnissen bereit. Am 25. Juni 1656 wurde ein neuer Vertrag zwischen Schweden und Brandenburg zu Marienburg unterzeichnet. Schweden versprach Brandenburg-Preußen vier polnische Wojewodschaften (Posen, Kalisch, Sieradz, Łeczyca) und einige Erleichterungen gegenüber den schwedischen Ansprüchen im Königsberger Vertrag, der Kurfürst mußte aber dafür für die Zeit bis Ende 1656 seine gesamten Streitkräfte in der Stärke von etwa 20 000 Mann, nachher 4000 Mann zur Verfügung stellen. Am 28. Juli 1656 erlitten die Polen gegen die verbündeten schwedischen und brandenburgisch-preußischen Truppen bei Warschau eine völlige Niederlage.

Bei den Feldzügen 1655 und 1656 begleitete den König von Schweden sein Kanzler Erik Oxenstierna, der auch die Verträge zwischen Schweden und Brandenburg-Preußen ausgearbeitet hat. Dabei wurde Erik Oxenstierna zum Generalgouverneur von Preußen bestimmt. In diesem Amt erwarb er auch die preußischen Güter, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist.

Ungefähr einen Monat vor der Unterzeichnung eines neuen Vertrages zwischen Schweden und Brandenburg-Preußen, des Vertrages von Labiau

macher: Geschichte Ost- und Westpreußens, ⁶Würzburg 1977, S. 170 ff.; E. Opgenoorth: Friedrich Wilhelm: der Große Kurfürst. Eine politische Biographie, T. 1: 1620—1660, Göttingen, Frankfurt a. M., Zürich 1972, T. 2: 1660—1688, ebenda 1978.

vom 20. November 1656, starb Erik Oxenstierna. Damit hatte Schweden seinen geschicktesten Diplomaten verloren, und der neue Vertrag war ein Rückschlag für Schweden, da es darin die völlig unabhängige Herrschaft Brandenburgs über das Herzogtum Preußen anerkannte. Es ist Ansichtssache, ob man nun die folgenden Schritte des Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, mit denen er sich gegen seinen Verbündeten Schweden wandte, indem er sich im Verträge von Wehlau am 19. September 1657 mit Polen verband und die schwedischen Truppen in Deutschland angriff, als Schweden in einen neuen Krieg mit Dänemark verwickelt war, als Opportunismus oder als eine hervorragende staatsmännische Tat betrachtet.

VI. Die Verwaltung der Güter nach dem Tode Erik Oxenstiernas

Nach dem Tode Erik Oxenstiernas übernahm sein Bruder Johan Oxenstierna die Regelung seines Nachlasses. Johan Oxenstierna hatte in Oxford studiert und sein Studium mit dem Magistergrad abgeschlossen. Er war Oberst in einem Infanterieregiment, schwedischer Gesandter in England und den Niederlanden (1634), Kammerrat (1637), Reichsrat und Kanzleirat (1639), Schwedens Gesandter bei den Friedensverhandlungen in Deutschland, Reichsmarschall (1654), außerordentlicher Gesandter in Deutschland und Präsident des Wismarschen Tribunals.³⁹

Von Wismar aus ernannte Johan Oxenstierna Arendt Cornelis Turlow, der seit 1646 Sekretär von Erik Oxenstierna war, zum Oberinspektor und Hauptmann aller Güter des Erik Oxenstierna. Die entsprechende Ernennung ist in einer Abschriftensammlung im privaten Tidö-Archiv erhalten.⁴⁰

Der Anfang des Ernennungsdokuments lautet (S. 127):

Instruction. Wornach der Ober Inspector und Hauptman, H. Arendt Cornelis Turlow, seine Ambtzverrichtung in meines Hochsehl. H. Bruders nachgelassenen Herrschafften, Gütern und Ländereyen in Schweden, Ehesten, Liefland, und Preußen anzustellen hatt, gegeben zue Wißmar, den 20 Aprilis Anno 1657.

Gleich Ich auß tragender Vormundschaftt für meines Hochseel. Herrn Bruders etc. nachgelaßenen Fraw Wittwen und unmündigen Erben, sampt

39) Elgenstierna, V, S. 607.

40) Dokumente und Urkunden der Oxenstiernas af Södermöre wurden im Schloß Tidö bei Vesterås aufbewahrt. Im Jahre 1848 erwarb die Krone Schwedens einen Teil der Dokumente. Gelegentlich einer Forschungsreise gelang es E. Dunsdorfs, eine Einladung nach Tidö zu bekommen. Das Ergebnis war ein Buch in lettischer Sprache über die livländischen Güter Axel Oxenstiernas: E. Dunsdorfs: Uksenšernas Vidzemes muižu saimniecības grāmatas 1624—1654 [Die Wirtschaftsbücher der Güter Oxenstiernas in Livland 1624—1654], Riga 1935 (nichtautorisierte deutsche Übersetzung in der Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek zu Stockholm, Sign. D 1465). Unter den photographischen Kopien befand sich auch die erwähnte Abschriftensammlung. Im Jahre 1968 erwarb das schwedische Reichsarchiv den Rest des privaten Tidö-Archivs, und der entsprechende Band erhielt die Bezeichnung [RA, Tidö-Archiv = TA] Vol. 75.

nach der ienigen Disposition, welche ietz wohlgedachter mein Hochseeliger Herr Bruder, in seinen todtbette gethan, fürnemblich auch auf schrifflich und eigenhendige recommendation der Fraw Witwen, meiner hochgeehrten Fraw Schwiegerinen etc. eine sonderlicher nothwendigkeit zu sein erachtet, wohlgedachten H. Arent Cornelis Turlow zum Ober Inspectorn und Hauptman meines hochseel. Herrn Bruders etc nachgelassenen Herrschaften Güthern und zufalligkeiten vorzustellen und zu verordnen, gestalt solches durch eine darüber außgefertigte Vollmacht würcklich geschehen auch zum überfluß hiedurch und kraft dieses nochmaln geschiehet; Alßo obliegt und gebühret demselben ins gemein, solche seine Amtsverrichtung zwar mit aller Trew und sorgfeltigkeit außzuführen, der Unmündigen Erben nutzen, bestes und auffnehmen in alle dienliche wege nachzutrachten undt zu befördern, herkegen schaden und nachtheil so viel an Ihm sein kan, zu verhüten und abzuwehren; damit Er aber in solcher seiner Amtsverrichtung so viel sicherer und behuttsahmer zu verfahren haben möge, werden Ihm Insonderheit nachgehende wenige [S. 128] Puncten vorgestellet, nach welchen Er sich fürnemblich und anfenglich zu reguliren und zu richten hatt nemblich.

Die in dieser zeitgemäß langatmigen Einleitung der Instruktion erwähnte Witwe war Elsa Elisabet, geb. Brahe (1632—1689). Ihre unmündigen Kinder waren die Söhne Axel (1652—1676) und Karl Gustav (1655—1686) sowie die Töchter Anna Margareta (1650—1672), Christine (1651—1711) und Elisabet (1654—1721).⁴¹ Johan Oxenstierna selbst hatte keine Kinder.

Die Paragraphen 1 und 2 der Instruktion behandeln die Überführung der Leiche Eriks nach Schweden. Paragraph 3 bestimmt:

Bey abführung dieser Hochseel. Leiche wird der Ober Inspector und Hauptman zweifels ohn nach Schweden mitfolgen müssen: dahero Ihm obliegt wegen einiger Schulden so wohl alß der Ihm anbetrauten Hauptmanschafft in Preußen allerhandt gute verfaßung zu machen, und vornemblich mit bestellung nothwendiger bediente und Guter administration der Güter solche verordnung zu hinterlaßen, daß selbige Güther so viel müglich Conservieret und wieder alle vermuthliche ungebührlichkeiten geschützt werden mögen.

Die Paragraphen 4 und 5 (S. 129) lauten:

4. *Insonderheit wird und soll Er, nach einhalt eines beigehenden Schriebens den H. Obristen Reichard gebührlich zu Hinterbringen wissen, wie daß auß tragender Vormundschaft und zuzufolge meines hochseeligen Herrn Bruders letzten Disposition und Verordnung Ich mit der Hauptmanschafft der Starostey Christburg eine verenderung zu machen geuhrsachtet worden, und alß nicht desto weniger vorbesagter Obrister bey seiner hypothec biß gantzlicher richtigkeit der gelder unverrückt verbleibet. So wird verhoffentlich mehrbesagter Oberster sich der Hauptmanschafft oder wirtschafft in geringsten weiter zu bekümmern nicht Unternehmen, Gestalt auch der Ober Inspector und Hauptman Turlow solches keines weges*

41) Elgenstierna, V, S. 608.

zugeben oder geschehen lassen, vielmehr alle dienliche mittel und wege, fürnemblich aber des Herrn Generaln und Gouverneuren Linden obrigkeitliche Hülffe dakegen gebrauchen, und die Hauptmannschafft und vollige bestellung der wirttschaft nach einhalt seiner Vollmacht selber ergreifen ung [= und] gebührlich vertreten.

5. Solte aber der Obrister Reichardt vielleicht incliniren und geneigt sein, sich deshalb anderer gestalt abzufinden, oder ein gewisses Gutt und stück Landes an statt der Interessen in seine eigene Disposition zu nehmen; will Ich dem Ober Inspect: und Hauptman Vollmacht ertheilet haben, mit ihm darüber zusammen zu treten, und so viel ohne der unmündigen praejuditz geschehen kan, sich mit demselben gebührlich abzufinden, worinnen Er insonderheit des Herrn Kriegsrahts widdern guthe Vermittelung sich gebrauchen wolle, welcher gebethen wird auf die billigkeit und der Unmündigen Interesse mit zusehen und alles zu guter richtigkeit befördern zu helfen.

Der in Paragraph 4 genannte Gouverneur Linde und der in Paragraph 5 erwähnte Kriegsrat sind eine und dieselbe Person, der uns schon bekannte Lorenz von der Linde.⁴²

Der nächste Abschnitt der Instruktion, der die preußischen Güter behandelt, ist Paragraph 14 (S. 133):

Wie vorgesagt, erstrecket sich endtlich diese Oberdirection auch über meines Seel. H. Bruders Herrschafften und Güthern in Preußen, alßda sein die Starostei Chreißburg mit dem Guthe Reich anders [Reichandres], Imgleichen die Guldensternnschen Erbgüther mit dem Guthe Schrop [Schroop], die Er in bestellung eines Hauptmans vorstehen und männlichen Recht und Gerechtigkeit pflegen soll, worzu ihme die untergerichte über die Stadt Chreißburg alls alle des Ambts und der Güther unterfaßen hiemit erlaubt werden. Jedoch dieses und fürnemblich die Obergerichte und Appellations Instantz in Civilibus als Criminalibus dahin Dirigirende, worhin Ihre Königl. May:^{tt} nach einer absonderlichen Justitz Verfaßung dieselbige gnädigst Disponiret und verordnet haben wollen.

Daß Turlow tatsächlich das Amt eines Oberinspektors und Hauptmanns in den Oxenstiernaschen preußischen Gütern ausübte, geht aus einer Bittschrift vom 16. Juli 1657 hervor (Beilage7, S. 637 f.).

Johan Oxenstierna starb schon am 5. Dezember 1657. Nach seinem Tode versuchte die Witwe Eriks, die preußischen (wie auch die livländischen) Güter durch einen Vertreter des Hauptmanns Turlow bewirtschaften zu lassen. Sie erließ im Februar 1659 zusammen mit einem der Vormünder in Sachen des Nachlasses von Erik Oxenstierna, Israel Lagerfeldt (1610—1684), eine weitere Instruktion für Turlow: *Instruction Was der Ober Inspector und Hauptmann H^r Arendt Cornelis Turlaw [!] zu Dienst meiner unmündigen Erben, in denen Estnischen, Liefländischen und Preütßischen [!] affairen mit fleis anzumercken und nachzuleben hat. Gegeben zu Stockholm den 28 February Anno 1659.*⁴³

42) Siehe Anm. 2.

43) RA, TA, Vol. 75, S. 107.

Paragraph 25 (auf S. 125 der Abschriftensammlung) behandelt die preußischen Güter:

Wie aber ietzgestalten Sachen nach eine wahre unmöglichkeit scheint, das auf einen oder andern fall der H. Ober Inspect: in Persohn nach Preußen solte gelangen können, zumahlen allerhandt feindtliche Zufälle so wohl, als fürnembl. seine andere erhebliche obliegenheiten, solches schwerlich leiden oder zugeben werden, und dennoch der Sachen nohtdurfft erfordern dürffte, daß in deßen abwesen seine vices von iemandt anders bekleidet und vertreten würde. Also wird für gut befunden und bestanden, das Er Interims weise und biß der ausschlag ein und anderer Dinge eigentlich abzusehen stünde, einen vice Hauptman, über besagte Preutsische Güter verordne und bestelle, und zwar läst man sich gefallen, daß seinem eigenen Vorschlage nach Mons. Lorentz Kempendorf so der vor diesem in weilandt Meines HH. Schwagers des H. Graf Johan Oxenstirns Diensten begriffen gewesen, hiez zu verordnet werde. Welchen der Ober Inspect: zu dem ende mit nöthiger Instruction und Vollmacht zu versehen hat, umb abwesend deßelben das Interesse der Herrschafft in guter Observantz zu halten, und alles zu dero nutzen und besten zu wenden.

Der Oberinspektor Arend Cornelis Turlow begab sich nach Erledigung seines Auftrages in Schweden 1659 nach Riga. Dies ist bezeugt in einer Resolution des Generalfeldmarschalls und Kriegsrats Robert Douglas und durch ein von Turlow in Riga verfaßtes Memorial über die Oxenstiernaschen Güter in Livland vom 18. September 1659 (S. 107 der Abschriftensammlung).

Der Hauptort der Oxenstiernaschen Güter in Livland — Schloß und Stadt Wolmar (Valmiera) — war vom 26. Oktober 1657 bis 3. August 1658 in polnischer Hand, und das ganze Gebiet hatte unter den Kriegshandlungen und der Pest schwer gelitten. Es scheint, daß Turlow sich Ende 1659 von Riga nach Wolmar begab, um die livländischen Angelegenheiten zu ordnen. Er starb dort im Jahre 1660. Laut einem Inventar vom Jahre 1688 war sein Wappen in der Kirche von Wolmar angebracht.

Die Witwe Erik Oxenstiernas heiratete am 19. Februar 1660 den Bruder Königs Karls X., den Pfalzgrafen Herzog Adolf Johann, und damit entsagte sie allen Ansprüchen auf jede fernere Regelung des Erbes von Erik Oxenstierna. Die Verwaltung ging in die Hände des Vormünderrats über. Es läßt sich nicht feststellen, ob und welche Schritte dieser unternahm, um in der hoffnungslosen politischen Lage die preußischen Güter Erik Oxenstiernas sicherzustellen.

VII. Das weitere Schicksal der preußischen Güter Erik Oxenstiernas

In den Bestimmungen des am 3. Mai 1660 im Kloster Oliva geschlossenen Friedensvertrages ist von den Ansprüchen der Erben Erik Oxenstiernas auf die diesem von Karl X. Gustav verliehenen preußischen Güter verständlicherweise keine Rede. Wohl aber handelt Artikel XXI des Vertrages von den Ansprüchen des Freiherrn Sigismund von Güldenstern

auf Güter im Königreich Schweden und in den diesem unterstellten Provinzen. Dazu heißt es anschließend an Artikel XX, der die Regelung der Ansprüche der Herren und Grafen Dohna an die Republik Polen betrifft⁴⁴:

Habebitur quoque aequae ratio à Svecia Domini Baronis Sigismundi à Guldenstern, quod bona in Regno Sveciae vel illi subjectis provinciis praetensa.

Trotzdem hat Sigismund Guldenstern sich bis zum Ende seines Lebens vergeblich bemüht, über die schwedischen Gesandten in Warschau für seine in Schweden eingezogenen Güter eine Entschädigung zu erhalten.⁴⁵

In Preußen hat Sigismund Guldenstern hingegen seine Besitzungen zurückerhalten. Er starb im Jahre 1666 und wurde im Erbbegräbnis der Familie Guldenstern in der Reinholdskapelle der Marienkirche in Danzig beigesetzt.

Seine Witwe Anna geb. von Zehmen überlebte ihn um rund zwei Jahre und erscheint in dieser Zeit als Inhaberin der Starostei Stuhm, die nach ihrem Tode (1668) auf den Sohn Władysław überging, der sie bis zu seinem Tode im Jahre 1675 innehatte. Außerdem werden drei Töchter genannt: 1. Katharina Lukrecia (in erster Ehe mit Johann Kasimir Kretkowski verheiratet, dann mit Stanisław Aleksander Konopacki), 2. Barbara (die den pommerellischen Wojewoden Władysław Kazimierz Łoś heiratete) und 3. Dorothea Felicia (verheiratet mit Christoph Drohojowski, Starosten von Przemyśl).⁴⁶

Einen weiteren Zweig der Familie Guldenstern bildete in Preußen und Polen anscheinend Erik Guldenstern, der 1633 zusammen mit Sigismund Guldenstern auf dem Krönungsreichstag Władysław IV. das polnische Indigenat erhielt. Als sein Sohn wird im „Herbarz Polski“ (1839) Maximilian Guldenstern bezeichnet, dem 1655 aus den erhobenen Pfundzollgeldern in Preußen eine Pension ausbezahlt wurde. Nach F. W. F. Schmitt besaß Maximilian „zusammen mit den Zawadzki die Waplitzer Güter“, wurde katholisch und starb 1678 als Kastellan von Elbing. Männliche Glieder der Familie Guldenstern werden später nicht mehr genannt. Die Zehmen/Guldensternschen Erbgüter sind über die Töchter der Familie an die Łoś und Kretkowski übergegangen.⁴⁷

Der wirtschaftliche Zustand der ehemals Oxenstiernaschen Güter war nach den Kriegsverwüstungen äußerst schlecht.

Als man 1664, vier Jahre nach dem Friedensschluß von Oliva, in der Starostei Stuhm wieder zur Bestandsaufnahme schritt, konnten wegen der außerordentlichen Verwüstungen in den vergangenen langen Kriegsjahren 1626—1629 und 1655—1660 an reinen Einnahmen insgesamt nur 1084 fl. festgestellt werden. Davon hatte Anna Guldenstern nur 108 fl. 12 gr. an den Kronschatz zu entrichten, also ein Zehntel der Starosteiein-

44) Instrumentum Pacis Olivensis, in: Samuel Pufendorf: Caroli Gustavi Suecorum, Gothorum et Vandalorum Regis vita et res gestae, Nürnberg 1697, S. 46.

45) Polski Słownik Biograficzny, Bd. IX, S. 141 f.

46) Ebenda.

47) Schmitt, S. 109.

nahmen statt der üblichen Quarta, weil die seit dem Jahre 1566 eingetragenen 500 000 fl. für den damaligen Starosten Achatius III. von Zehmen, ihren Großvater, inzwischen noch nicht getilgt waren.⁴⁸

Die knappen Beschreibungen der einzelnen Ortschaften im Inventar von 1664 machen den Umfang der außerordentlichen Verwüstungen der Starostei Stuhm in den vorangegangenen Kriegsjahren anschaulich. Zum weitaus größten Teil hatten die Zinsbauern ihre Dörfer verlassen. Dementsprechend konnte nur ein kleiner Bruchteil des Ackerlandes von den wenigen vorhandenen Bauern und Gärtnern bewirtschaftet werden; alles andere lag wüst, verwachsen und verstraucht da. Kgl. Neudorf, Konradswalde, Portsweiten, Kollosomp, Usnitz und Barlewitz hatten keine Gebäude mehr oder waren ganz verwüstet. In Stuhmsdorf, wo es vor dem Kriege 20 Bauern gegeben hatte, war 1664 keiner mehr; auch die Krugwirtschaft war dort unbesetzt. Auch in Laabe, Grunau, Deutsch Damerau, Kalwe, Neumark, Kiesling, Preußisch Damerau und Braunsvalde war 1664 noch keine Bauernstelle wieder besetzt. Nur in Georgendorf gab es 1664 noch 2 Bauern (gegenüber 8 vor dem Kriege), in Willenberg 1 (6), Mahlau 1 (4), Losendorf 4 (4). In dem Gärtnerdorf Bönhof waren von 9 nunmehr nur 2 Stellen besetzt; auch die Krugwirtschaft war hier ohne Wirt. In Laase, wo man 1643 18 „Holländer“ angesiedelt hatte, waren nur 8 geblieben.⁴⁹

Auch in der Starostei Christburg hatten die Verwüstungen der vorangegangenen Kriegsjahre Wohlstand und Erträge soweit zunichte gemacht, daß sie nach den Berechnungen und Schätzungen der Bestandsaufnahme von 1664 nur noch 1401 fl. im Jahr erbrachte⁵⁰, also weniger als ein Viertel des Jahres 1624.

Die meisten Bauern in den Zinsdörfern der Starostei hatten ihre geplünderten und verwüsteten Höfe verlassen und waren auch vier Jahre nach dem Friedensschluß von Oliva nicht in ihre Dörfer zurückgekehrt. So waren in Posilge von 24 Bauern der Vorkriegszeit nur 13 übrig geblieben; 42 Hufen der Gemarkung waren „seit langem“ mit Strauch bewachsen. In Tiefensee war von ehemals 14 Bauern nur noch einer vorhanden, der aber wenig auf dem Felde leisten konnte, weil er kein ordentliches Gespann besaß. In Altmark waren von 10 nur 3 Bauern geblieben, davon 2 ohne Gespann, in Mentzen von 9 nur einer. Dieser eine werde aber erst im kommenden Frühjahr zuziehen. In Pestlin gab es gegenüber 13 Bauern vor Kriegsausbruch im Jahre 1664 nur 2 Wirte, die mit unzureichendem Gespann und 2 Neusiedlern nur wenige Morgen Land zu bearbeiten vermochten. In Troop fanden die Lustratoren nur die Krugwirtschaft besetzt; von ehemals 7 Bauern war keiner geblieben.

Auch auf dem Starosteivorwerk Neuhof war die Hoflage weitgehend verwüstet. 1664 war man hier schon im Wiederaufbau begriffen, aber die

48) Opis Królewsczyzn, S. 132—145.

49) Ebenda, S. 143.

50) Ebenda, S. 411—422.

Einnahmen des Vorwerks brachten 1664 erst knapp ein Fünftel der im Jahre 1624 festgestellten Erträge.⁵¹

In Schroop waren 1664 nur noch 7 Bauern (gegenüber 1565: 12) und eine Mühle vorhanden; deren Abgaben wurden auf insgesamt 288 fl. geschätzt.⁵²

Anhang

Beilage 1

Bestallung für Erik Oxenstierna als Generalgouverneur von Preußen. [10. Dezember 1655.]

RA, RR, Fol. 2598.

(M. Biörenklow). Till Rykz Cantzleren Grefwe Erik Oxenstierna, vocation at wara General Gouverneur öfr the 3 Pryßiske Woywodskaperne.

C. G. Wår synnerlige etc. Effter Wy hafwer H. Cantzler funnit för godt att förordna een General Gouverneur öfwer the tree Pryßiske Woywood skaperne, nembl. thet Chelmiske, Mareburgiske och Pommerilliske, och Biskopsdömet Ermelandt och samme General Gouvernementz charge Eder opdrage, så är härmedh wår nådige willie och befallning at J å wår wägnar toghe Eder uppå opsicht af bemte länder, efftersom wy framlätter wele Eder försee medh fullkomblich Instruction hwar effter i kunne Eder så wäll i thet ena som thet andra kunna regulera och rätta. Och såsom Stadhen Elbingen hafr sig i dag underkastadt wårt Regimente och tagne in wår guarnison, altså är wår nådige willie ati J förfoge Eder dyt i Stadhen, och bära tillyka med wårt och Ryksens Rådth samt General öfwer Infanteryet Wällborne H. Lorentz von der Linde, såsom af öß förordnat Gouverneur uti Elbingen och öfwer Commendant öfwer wåre Festningar och militien i Pryßen, omsorg och åhuga före, at wår guarnison må effter then medh Stadhen oprättade accorden införas och logeras i Elbingen, förfogandes Eder sedan til öß igen till wår vidare nådige förordning, och wy befell Eder etc.

(Mühlhausen)

Beilage 2

Schuldverschreibung Erik Oxenstiernas an Baron Reinhold von Ungern-Sternberg. Elbing, 20./30. April 1656.

RA, TA, Vol. 47.

Dem nach mirr der Oberst Leutenambt, Hr. Baron Reinholt von Ungern Sternbergh vorschossen undt geliefert hat Ein Tausendt Vierhundert Reichzdaler als wirdt sich hie mitt, Krafft dießes obligeret, daß Ihme Herrn Obersten Leutenanten, oder getrewen Einhaber dießes negstbeurstehenden Martini, solche 1400 Rdr. sambt Interesse à 8 pro Cento daß Jahrs gerechnet, auß meinen Estlendischen gütern in Revall, oder deren gegend bezahlen laßen will, wie ich dan meine beambten befehl dar uber geben werde, daß sie von diese obligation vor fallen, undt vorgewiesen wirdt, solche unfehlbar einloösen und richtig contentiren sollen. Urkundtlich mitt eigener Handt unterschreiben, undt mein Einsiegell dar unter settzsen laßen.

Actum Elbingh den 20/30 Aprilis Anno 1656.

Erick Oxenstierna

Axelßon

[L. S.]

51) Ebenda, S. 413 f.

52) Ebenda, S. 145—147.

Beilage 3

Inventarverzeichnis von Reichandres. 1. April 1656.

RA, TA, Vol. 511.

[1] Inventarium. Zu Reichandres Befunden den 1. April[is] Anno 1656

6 Arbeits Pferde

23 Stick Oxßen die arbeiten

1 Boll von 4 Jahren

4 Stick 2jerige Oxßen

23 Stick schlechte polsche Küie

7 Stick Jung Vie ohngefähr von 2 Jahr.

63 Stick Schweine Jungk u. alt.

5 Schweine in der Mast.

21 Gensse

16 Hünen.

11 Stick Jerige Kelber

7 Stick Junge Kelber v. diesem Jahr

4 Last Korn zu verkaufen

ohn gefähr daß vbrige bleibet auff Deputaht.

Nehmlich 2 Last 37 Sch[effe]ll:

4 Last Gerst sindt verhanden

Mußen aber 2 Last zur Saht bleiben ist nicht mehr zu Ver Braun als 2 Last.

5 Last Haber ohn gefähr. Wirdt aber täglich davon gefuttert

Mußen 6 Last Haber zur Saht haben, wirdt aldahr Haber mangeln.

[2] Ein Brau- undt Maltzhauß undter einem Dach. Darin vorhanden

1 Brau Pfan von 4 Thonnen

2 Große Kiwen

2 Kleine Kiwen

9 Stick Bihrthonen.

1 Keßel von 3 Emer

1 Keßel vom 1/2 Emer

1 Holtz Axße

1 unbeschlagen Wagen auff 4 Pferde

3 fertige Pflüge nebenst

3 Pahr Eißen welche sehr schlecht sein

3 Eisen zum Aker Haken

2 Egden mit Eißeren Zinken.

Zin Krug

6 Emer

5 ledige Achtendehl

2 Milch flößen

1 alter beschlagner Maß Scheffel.

1 Balge zum waschen

2 Kombst thunnen

1 Kombstfaß von 1 1/2 thonn.

1 Alt Schaff

2 schlechte tische

1 lange Banck in der Stube

1 alte Lehn Banck

1 alt Schußel Schaff.

1 Putter Faß.

4 Vorhangende Schlößer.

[3] Noch seindt bey diesem Gutt zwe Dörffer.

Eines Nahmenß Polerß, mit 5 Pauren aber gantz ruynirt
 Daß ander heist Mureynen, mit 6 Pauren Eben auch ruyniret
 Bey diesem Gutte sindt 4 Teiche, 2 woll besetzt, 2 aber nicht besetzt.
 Nohtdurfftig Brenholtz, Wiesen, ziemlicher gutter Aker.
 Es ist ein See dabey ohn gefehr von 20 Morgen
 Eine gutte Scheune mit 3 Dreschdihlen, ein Vie Stall ein Schopen vor die Oxßen.
 Ein gutt Wohnhauß mit 2 Stuben, 2 Kammeren, mit Dach Stein gedeckt, ein
 Keller, ein schlecht Gebeudtchen dabey, worin man Genß, Schweine undt aller-
 handt Klein Vie helt.
 Noch sindt kleine Kahten oder Wohn Heuser, worin 8 Gertner wohnen, undt 2
 Rateier. die selbigen vor billiche Bezahlung schuldig sein teglich im Howe zu
 arbeiten.
 [4] Inventarium zu Reichandrefß. Befunden den 1. Aprilis 1656.

Beilage 4

Verpfändung der Starostei Christburg an Erik Oxenstierna. Brattian, 24. Juni 1656.

RA, TA, zu Vol. 47 b), Fol. Nr. 1 (a, b).

Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden, etc. thun kundt hie mit, dem nach wir in sonderbahren Gnaden angemercket die untertänige devotion auch treugliche Trewe, und unverdroßene Dienste, so unß unßer und unßer Reiche Schweden Rath, Cantzler, General Gouverneur in Preutzßen, Praesident in unsern Com-mercy Collegio, undt ober Landt Richter, ober Wester Norlanden, Jemptelandt, undt Herredahl, auch besondern lieber und getrewer, der Wohlgebohrener Herr Erick Oxenstirn Graff zu Södermöre, Freyherr zur Kymitöö, Herr zu Tydhöö, Wyby undt Hiulestadh. Nun eine zimbliche Zeitt Her mitt guter dexterität erwiesen auch was unßer Gemahlin, Leibes Erben, und der Cron noch ferner Zue Leisten an erinnert werden, So haben wir demselben die an unß Jure belli verfallene Starostey Christburgh in Gnaden Conferiret und übergeben, thun auch solches hie mitt, und in Krafft dießes [2] Conferiren und übergeben Ihme unsern und unsers Reiche Schweden Rath und Cantzlern Graff Erick Oxenstern besagte Starostey Christburgh mitt allen Zubehörungen, wie die Nahmen haben mögen, an Ackern, Wießen, Waldern, Jachten, Fyskeryen, Weiden, Trifften, Mühlen, Häußern und Gebawden sambt darauff befindlichem Vieh und Vahrnuß, und sonst allem, was die vorige Starost und Einhaber daran beseßen und genoßen, dergestaltt und also das Er solches als eine wurckliche Hypothec für Siebenziech daußent Rth in Seinen Besittz, und Administration nehmen, auch die intraden davon nach Seinem besten Vermögen erheben, genießen, gebrauchen und anwenden solle, so langh und weil biß mehr gedachten unsern und unsers Reichs Cantzleren Graff Erick Oxenstirn oder deßen Erben obbesagter Pfandt Schilling die Siebenziech Dausendt Rth halten anderwertiges volliges Contentement. Zue Seinem und der Seinigen guthen Vergnügen gegeben werden, unterdeßen Er oder Seine Erben obgedachte Starostey nicht zur quitiren, oder an Jemand abzutretten, gehalten sein sollen, wobey wir unß jedoch unßere Hoge Landes Gerechtigkeit, und waß da von dependiret, in gleichen daß Jus Stationis und Contributionis vorbehalten, und dagegen mehr gedachten unsern Reichz Cantzler, und deßen Erben bey dießer unßer Pfandverschreibbungh möchligster massen Mainteniren und schützen werden. Uhrkundtlich haben wir dießes eigenhändig unterschrieben undt mitt unsern vurgedruchten Kongl. Secret. Insiegel bekräftigen lassen, So geschehen in Brattian den 24 Juny Ao 1656.

Carl Gustaf [L. S.]

Beilage 5

Konfiskation und Verpfändung der „Güldensternschen Erbgüter“. Brattian, 24. Juni 1656.

RA, TA, Vol. 47, Fol. Nr. 1 (a, b)

Wir Carl Gustaf etc. thun hie mit kundt, dem nach der Sigismundus Gyldenstern in der Zeit wir uns deß Hertzogthumb Preußen bemechtiget, undt welche wihr Ihm in sonderheit Leistung der innigen devotion undt fidelität, wo mitt sich andere einwohner uns pflichtig undt verwandt gemacht, bestimmet, nicht allein verseumet, sondern sich auch gantz undt gar absentiret undt bey unsern feinden sich bißhero ufgehalten, dahero aller seiner alhie gehabten Güther undt eigenthumbs verlustig gemacht, undt unßern Königl. Fisco billig anheimgefallen, undt wir da hin gegen in gnaden angemercket die unterthänige devotion undt nützliche dienste, so uns unßer undt unseren Reiche Schweden, Rath, Cantzler etc. der wohlgeborner Her Erick Oxenstern Graff etc. eine geraume Zeitt hero mit sonder bahre Trew, Unverdrossenheit undt dexteritet erweisen, hervorab darin, daß Er unß in eine undt andern nötigen ausgaben theils schon vorschossen, theils an noch zu vorschießen uf sich genommen Geldern nach der handt mit einer Summa so sich laut zugelegter Liquidation auf Ein und dreisig Tausend Rth belaufft, willigst undt getrewlich in Unterthänigkeit asitiret. Dahero Wir den bewogen werden denselben alle undt jede obgedachter Sigismund Guldesternas zugehörige gewehsene Erbgüther auch die dar unter gehörige Ackerwercke, Schüfereyen, Dörfer undt Höfe mitt da zu belegen pertinentien an Ackern, Wießen, Weldern, Jachten, Fischeryen, Mühlen auch Häusern undt Gebäuden, Sie mögen nahmen haben wie sie wollen, in Gnaden zu Conferiren, zu begeben, undt zu verpfanden; alß tuhn wir solliches hie mitt undt in Krafft dießes dergestaltt undt also, daß Vorgedachter unser Reichs Cantzler oberwehnte des Güldensternes Erbgüter sambt derer pertinentien als eine würckliche Hypoteck vor Ein undt dreittßig Tausendt Rth in sein und der Seinigen besitz undt administration nehmen, solche auch nach seinen besthen Vermögen erheben, genießen undt gebrauchen, so langh undt wiel diß durch anderwertige zu reichende Vorgnug- undt Zahlungh Ihme oder seinen Erben sollcher Pfandschilling der 31.000 Rth guthgethan undt ersetzt werde, unter deßen Er oder seine Erben obgelmelte Güther gehalten sein sollen, wobey wir jedoch unß unsere hoge landes gerechtigkeit undt waß da von dipendiret, in gleichen daß Jus Stationis undt Contributionis vorbehalten undt da gegen mehr gedachten unßeren Reichz Cantzler undt desen Erben bey dießer unßer Pfandt Verschreibeder möglichster maßen maintainiren undt schüttzen werden. Uhrkundtlich gegeben Brattian den 24. Juny Anno 1656

Carl Gustaf

Beilage 6

Verlehnung von Schroop an Erik Oxenstierna. Frauenburg, 17. September 1656. RA, TA, Vol. 47, Fol. 17 (a, b), 18

Wir Carl Gustaff von Gottes Gnaden der Schweden, Gohten und Wenden Könige, Gros Fürst in Finlandt, Hertzog zu Ehesten, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanlandt undt Wißmar, wie auch, Pfaltzgraf bey Reynn, in Bayern, zu Gilich, Clewe, und Bergen, Hertzogh etc.

Thun kundt hiemit, dem nach das, unfern Stumb gelegene Königliche Gutt Schrope, unseren freyen disposition, jure caduco an heimbegefallen, und bei uns in sonderbahre gnädigste Consideration gekommen, die unterthänigste devo-

tion, auch sehr nützlich und ersprießliche diensten so uns und unserer Cron, Unser und Unseren Reiche Schweden Raht, Cantzler und praesident des Reiches Commerzien Collegy, sampt General Gouverneur in Preußen, auch Ober Landtpfleger über Wester Nordtlandt, Lapmarcken, Jempterlandt, undt Heerdahlen, der Wohlgeborner Herr Erich Oxenstiern, Graf zu Südermöhre, Freyherr zu Kymihto, Erbherr auf Tydöö, Wyby und Juelstet etc. ein Zeithero sonderlich bey denen zwischen uns, und denen Generalstaten der vereinigten Niederlanden, alhie jüngst verwichener Zeidt vorgewesenen und nunmehr geschloßenen Tractaten, mit aller Dexteritet, Fleiß und Sorgfalt, als ein getreuer Patriot erwiesen, auch uns, unserer Gemahlin, Leibes Erben, und der Cron noch ferner zu erweisen erinnert werde; So haben wir in gnädiger Anmerckung deßelben Ihme Erwehltes Königl. Gutt Schrope in gnaden conferiret undt geschencket. Thun auch solches hiemit und in Krafft dieses conferiren undt schencken Wohl-ermehltem unserm und unserer Reiche Schweden Raht und Cantzlern, Graf Erich Oxenstiern, und desselben Männlichen Leibes undt Lehens Erben ietztgedachtes Gutt Schrope, [18] mit allen und jeden deßelben pertinentien, wie die nahmen haben mögen, an Äckern, Wiesen, Wäldern, Jagden, Fischereien, Weyden, Trifften Häuseren, Mühlen undt Gebäuden, undt Sonsten allem wie solche der vorige Possessor beseßen undt genoßen, dergestalt undt also, das Er dafelbe, als ein Gnaden geschenck, also fort in seinem besitz undt Administration nehmen, auch die Intradan davon nach seinem bestem Vermögen erheben, genießen, gebrauchen undt an wenden solle undt möge, wor bei wir uns jedoch unsere hohe Landesgerechtigkeit und was davon dependiret, imgleichen das jus Stationis und Contributionis vorbehalten, undt dagegen mehr Wohlgedachten Unseren und Unserer Reiche Schweden Raht und Cantzler, Graff Erich Oxenstiern etc. und deßelben Männliche Leibes, und Lehens Erben, dabey gebührende maintainiren und Schützen wollen.

Uhrkundtlich haben Wir dieses Eigen händig unterschrieben undt mit unserm für getrückten Königl. Secret Insiegell bekräftigen laßen.

Datum Frauenburgh den 17. September Anno 1656. etc. Carl Gustav [L. S.]

Beilage 7

Bitschrift der Witwe Schubert an Arendt Cornelis Turlow. Lichtfelde, 16. Juli 1657.

RA, TA, Vol. 511.

Wol. Edler, Gestrenger, Vester und Mannhaffter, Hochgeehrter H. Ober-Inspector und H. Hauptmann.,

Mit diesem Meinigen E. Woledl. Gestreng. for dieses mal nothwendig an zutreten, habe ich arme Witwe mich erkühnen müssen, mein Anligen E. Gestreng. Kürztlich zu entdecken, daß fast vor 3 Jahren mein seliger Mann, David Schubert von Gerlach Hilligern, an ietzo Schultzen zu Liechtenfeld, zu seiner Notturfft hundert fl[orin] Polnisch geliehen, und biß Wiederkehrung derselben ihm, Gerlachen, 2 1/2 Morgen Landes oppignoriret, derselben an Statt der Interesse sich zu gebrauchen, da dann wehrender Zeit des eyngefallenen Krieges über ich arme Witwe alle und iede onera undt Unpflichten, wie sie einem ieglichen nachbar gleich zu handen gestoßen, außstehen und entrichten müssen; welches mir armen Witwen sehr schwer gefallen, und annoch fället, er, Gerlach, aber hergegen den Nutzen des Landes gehabt, und von allen Beschwerden befreyet gewesen, ia noch mit dem nicht zu frieden gewesen, sondern noch einen Morgen begehret, weil mein seliger Mann etliche 70. Scheffel Gerste, benementlich vielleicht 75. Sch[effel] à 25 Gr[oschen] seinem Vorgeben nach empfangen

haben solle. Wann dann niemand verhoffet daß solche beschwerliche Krieger Zeiten inmittelst hätten sollen eynfallen, und solche schwere Contributiones hätten müssen gegeben werden, durch welche ich arme Witwe oneriret und fast gantz erschöpffet, also, daß ich von solchen 2 1/2 Morgen die Unpflicht nicht mehr außstehen kan. Als gelanget an E. Woledl. Gestr. mein demütigest bitten und flehen, Sie wolten mir armen Witwen so günstig und gewogen seyn, dieses mein Anligen und Beybringen ponderation, nach Erwegung derselben ihn, Gerlachen, per mandatum for E. Gestr. Ampt adcitiren und secundum auctoritatem ipsius mir armen Witwen Recht verhelffen, damit ich solcher Beschwerden überhoben, er aber, als welcher den Nutzen des Landes empfindet, dieselbe außstehen und gelten möge. Solche hohe Gewogenheit und affection, welche Ew. WollEdl. Gestr. mir als einer armen Witwen hoc in passu erweist, wil ich mit meinem andächtigen Gebet zu Gott umb beständige Gesundheit und erspriessliche Wolfahrt zu erbitten gevlissen seyn, E. Gestreng. Gottes Schutz mich aber gnädiger Erhöhung befehlend. Supplicatum Liechtenfeld den 16. July ao 1657

E. Woledl. Gestreng. in Ehren dienstwillige Anna sel. David Schuberts nachgelassene Witbe.

Summary

The Prussian Estates of Erik Oxenstierna

On 10 December 1655 King Charles X of Sweden appointed his Chancellor Erik Oxenstierna Governor General of occupied Prussia. Being in dire need of cash the King mortgaged to Erik Oxenstierna, on payment of 100 000 Riksdollars, the starosty Christburg and the estates of Güldenstern, who was of Swedish extraction but had remained faithful to the Polish cause. To show his favour the King granted to Erik Oxenstierna the estate Schroop situated in the starosty Stuhm.

Erik Oxenstierna died on 23 October 1656, and his Prussian estates passed to his brother Johan. The latter died without issue on 5 December 1657, and the estates were inherited by the minor sons of Erik Oxenstierna.

With the withdrawal of the Swedish forces from Prussia, the estates reverted to their previous possessors. In the treaty of Oliva (3 May 1660) the Swedes did not claim the Oxenstierna estates in Prussia. On the other hand, Sigismund Güldenstern advanced claims to his ancestors' estates in Sweden, but without any results.

The article describes in detail the various estates of Güldenstern in Prussia and the estates of the Christburg and Stuhm starosties. During the hostilities of the war each of the belligerent parties had drawn subsistence from the country, and the former Oxenstierna estates were completely devastated.